

Informationen und Neuerungen im QS - System zum 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie jedes Jahr zum Jahreswechsel gibt es Neuerungen und Weiterentwicklungen im QS-System.

Vorneweg jedoch ein Wort zu den Ereignisfällen im QS-System in diesem Jahr:

Einige Ereignisfälle haben in den Medien zu hoher Aufmerksamkeit geführt. In Folge dessen kam es zu Diskussionen über Konsequenzen und potentielle Maßnahmen, um solchen Ereignisfällen weitestgehend vorzubeugen. Konkret haben sich hieraus noch keine neuen Maßnahmen für das QS-System ergeben. Jedoch wird die Zahl der Stichprobenkontrollen erhöht werden. Was können Sie als Betriebsleiter tun? Schützen Sie Ihre Stallungen vor Einbrüchen. Sorgen Sie wie bisher dafür, dass kranke und verletzte Tiere stets entsprechend behandelt und gegebenenfalls auch in Krankenbuchten (weiche Unterlage, Sichtkontakt zu Artgenossen) abgesondert werden bzw. geben Sie die Tiere vorzeitig zum Schlachten. Lassen Sie Ihren Tierarzt protokollieren, dass er die kranken und/oder verletzten Tiere angeschaut, und welche Maßnahmen er für diese Tiere empfohlen hat und wie diese umgesetzt wurden.

Die Neuerungen haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst. Die aktuellen Dokumente (Leitfaden, Checkliste Eigenkontrolle, Betriebsdatenblatt, Ereignisfallblatt und Arbeitshilfen) finden Sie auf der VZ-Internetseite: **www.vz-gmbh.de** unter der Rubrik "Qualität/Programme".

Unter dem Jahr finden Sie aktuelle Infos sowohl auf unserer Internetseite als auch direkt auf Ihrem Smartphone! Laden Sie hierzu die **VZ-App** auf Ihr Gerät und erhalten Sie wichtige Infos tagesaktuell, auch mit push-Funktion. Sie können die App unter dem Stichwort "Tiermeldung" oder "Viehzentrale" im Apple-Store bzw. GooglePlay-Store downloaden.

Anbei erhalten Sie die **Version 2017 der Checkliste Eigenkontrolle**. Die Eigenkontrollcheckliste ist 1 x im Kalenderjahr für jede Tierart auszufüllen. Die dort mit „K.O.“ gekennzeichneten Punkte führen bei Nichterfüllung zu einem Verlust der QS-Lieferberechtigung.

Revisionen der Leitfäden Schwein und Rind:

Allgemeine Anforderungen und Änderungen:

Betriebsskizze/Lagepläne: anhand derer klar hervorgeht, wo sich die Ställe und andere relevante Betriebsteile (z.B. Futtermittellager, Krankenställe) befinden. Außerdem sollten die Platzzahlen pro Stall notiert sein. Aus den allgemeinen Betriebsdaten muss ferner die Zahl der Tierplätze klar hervorgehen. Diese Zahl muss mit der angegebenen Zahl der Plätze in der Teilnahmeerklärung mit dem Bündler (und damit auch in der Datenbank hinterlegt) übereinstimmen.

Schadnagermonitoring und -bekämpfung (häufigster Mangel in den Audits in diesem Jahr): Die Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan (z.B. Betriebsskizze/Lageplan) zu dokumentieren. Die Köderstellen müssen geschützt sein und giftige Substanzen dürfen nicht offen herumliegen. Die Schädlingsüberwachung bzw. -bekämpfung muss dokumentiert werden (s. Anlage). Dazu müssen die eingesetzten Mittel mit Name und Wirkstoff notiert werden und Zukaufsbelege vorhanden sein. Ferner muss der Bekämpfungserfolg dokumentiert werden. Weitere Informationen zum Einsatz von Rodentiziden finden Sie auf unserer Internetseite.

Wenn **Korrekturmaßnahmen** vereinbart wurden, müssen die Maßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt werden. Diese Umsetzung wird von der zuständigen Zertifizierungsstelle überprüft. Wenn die Umsetzung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt nachgewiesen ist, kommt es zu einem Entzug der QS-Lieferberechtigung.

Die **Tierbetreuerliste** ist bei Änderungen bzw. mindestens einmal jährlich anzupassen. Sie kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden. Es müssen **alle Personen** aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

Ab dem 01.01.2017 muss ein **Notfallplan** vorliegen. Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt und wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht funktionieren (z.B. bei Stromausfall). Der Notfallplan sollte an zentraler Stelle und an jedem Standort gut einsehbar angebracht sein. Den Vordruck erhalten Sie als Anlage. Bitte halten Sie den Notfallplan für künftige QS-Audits bereit.

Überwachung und Pflege der Tiere (K.O.): nach dem Tierschutzgesetz muss jeder Tierhalter durch **betriebliche Eigenkontrollen** sicherstellen, dass die Anforderungen gemäß §2 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind (angemessene Ernährung, Haltung, Pflege; kein Zufügen von Schmerzen oder anderen vermeidbaren Leiden). Hierzu müssen geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) erhoben und bewertet werden.

Ferner muss jedes **nicht therapierbare Tier unverzüglich betäubt und getötet werden**. Die zulässigen Verfahren regelt die **Tierschutzschlachtverordnung** (EG) in Verbindung mit den nationalen Regelungen.

Allgemeine Haltungsanforderungen (K.O.): Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sind täglich zu überprüfen. Schäden sind unverzüglich zu beheben bzw. schadenabwendende Vorkehrungen zu treffen.

Weiterhin wurden folgende Klarstellungen vorgenommen:

- **Kadaverlager** (Raum bzw. Behälter) sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Auch die zur Abholung der Kadaver bereit gestellten Behälter sollten gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein.
- **Arzneimittel- und Impfstoffanwendungen** müssen in chronologischer Reihenfolge dokumentiert werden (K.O.).
- **Kapazitäten für die Lagerung von Erntegut** müssen künftig nicht mehr dokumentiert werden.
- Das Kapitel „**Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich**“ wurde gestrichen!

- Bei der **Entgegennahme von Futtermitteln** sollte der Tierhalter (sofern möglich) die Futtermittel sensorisch auf z.B. Schimmelbefall, Fremdkörper prüfen.
- **Alarmanlage (K.O.) und Notstromaggregat:** sind nach wie vor vorzuhalten und auch in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionalität zu prüfen. Jedoch müssen die Funktionsprüfungen nicht mehr zwingend protokolliert werden.
- **Tierärztlicher Betreuungsvertrag:** die Vordrucke wurden in 2015 angepasst. Sollten Sie seitdem noch keinen neuen Betreuungsvertrag mit Ihrem Tierarzt abgeschlossen haben, so holen Sie dies bitte nach. Den Vordruck finden Sie auf unserer Internetseite.
- **Als landwirtschaftliche Primärerzeugnisse** gelten bei QS alle auf einem ldw. Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z.B. Getreide, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung (z.B. Schrotung ganzer Körner) stattgefunden hat.

Im **Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung** wurden folgende Klarstellungen und Erweiterungen aufgenommen:

- **Überwachung und Pflege der Tiere (K.O.):** Die **Klauen** der Tiere müssen bedarfsgerecht gepflegt werden. Ferner sollte für die Abkalbung ein **separater Abkalbbereich** vorhanden sein, welcher leicht zu reinigen ist.
- Die **Haltungsanforderungen für Kälber (K.O.)** wurden ergänzt. Einzeln gehaltene Tiere müssen Sichtkontakt zu anderen Kälbern haben. Kälber müssen innerhalb der ersten 4 Lebensstunden Kolostralmilch angeboten bekommen und weiterhin mindestens 2 Mal täglich gefüttert werden. In Gruppenhaltungen müssen bei rationierter Fütterung alle Kälber gleichzeitig Futter aufnehmen können. Kälbern ist spätestens ab dem 8. Lebenstag Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches, strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten.
- **Platzangebot :** Neu - nun auch K.O.-Kriterium!
Die exakten Vorgaben für Rinder älter als 6 Monate wurden gestrichen. In Boxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen. Kälber, die jünger als 2 Wochen sind, dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn diese eine mit Stroh oder ähnlichen Materialien eingestreute Liegefläche bieten.

- Das **Enthornen von Kälbern ohne Betäubung ist nur bis einschließlich der 6. Lebenswoche** zulässig. Es müssen geeignete Schmerzmittel eingesetzt werden, die die postoperativen Schmerzen lindern.

Der **Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** beinhaltet einige Klarstellungen und Erweiterungen:

- **Überwachung und Pflege der Tiere (K.O.):** In **Krankenhütten** muss die weiche Unterlage bzw. die Einstreu die Mindestbodenfläche (m²) je Schwein abdecken. Direkter Sichtkontakt zu Artgenossen ist zu gewähren.
- **Betriebseinfriedung** (bei Betrieben mit > 700 Mast-/Aufzuchtplätzen und > 150 Sauen): Der Betrieb muss eingefriedet sein und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden. In Einzelfällen können auch andere Betriebseinfriedungen eingerichtet werden („Insellösungen“ für sensible Bereiche, z.B. Laderampen, Futterlager, Dungstätten).
- Schweinen dürfen **keine subkutanen Transponderimplantate** eingezogen werden, um zu vermeiden, dass Fremdkörper in die Lebensmittelkette gelangen. Tiere, denen bereits Implantate gesetzt wurden, dürfen weiter gehalten werden. Allerdings muss vor der Abgabe zur Schlachtung über die Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) auf die Verwendung von Implantaten hingewiesen werden.
- **Stallböden: bei Einzelhaltung von Sauen darf der Liegebereich** nicht über einen Teilbereich hinaus perforiert sein. Der Boden des Liegebereichs soll den Charakter einer geschlossenen Fläche haben, aber eine Möglichkeit zum Milch- und Flüssigkeitsabfluss bieten.
- **Ferkelbalkone** (erhöhte Ebenen im Stall): Die erhöhten Flächen (ohne Rampe) können für die Berechnung des QS-Platzbedarfs anerkannt werden, wenn sie jederzeit zugänglich sind und solange sie von den Tieren angenommen werden. Die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Verletzungsgefahr (Geländer) und Stallklima müssen erfüllt werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass Tiere auf der unteren Ebene nicht durch Kot und Harn verschmutzt werden.

- **Platzangebot** : Neu - nun auch K.O.-Kriterium!
Die Übergangsfristen für das Platzangebot in Altbauten im Gewichtsbereich von 20-30 kg entfallen.

- **Kastenstände für Sauen**: Das Bundesverwaltungsgericht ist jüngst dem Kastenstand-Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Magdeburg gefolgt. Möglicherweise zieht dieses Urteil nun ähnlich Beurteilungen der jeweils zuständigen Behörden nach sich, wie Einzelhaltungen bei Sauen zu beurteilen sind. Da das genannte Urteil momentan aber eine Einzelfallbetrachtung ist, wird dieses nicht pauschal für alle QS-Sauenhalter übernommen. Da der Gesetzestext nicht verändert ist, bleibt QS bis auf weiteres bei der bestehenden Formulierung im Leitfaden, wonach die Anforderungen auch erfüllt sind, wenn ein Schwein seine Gliedmaßen in einen benachbarten Kastenstand hineinstrecken kann.

- **Wasserversorgung in der Gruppenhaltung (alle Schweine)**: Sind Tränken an Futterstellen vorhanden, können diese nur dann als zusätzliche, weitere Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine dort alleinig Wasser (unabhängig von der Futteraufnahme) aufnehmen können und eine weitere Tränke, räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist.

- **Wasserversorgung im Deckzentrum bei Einzelhaltung**: der Trog kann doppelt zur Wasser- und Futterversorgung genutzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass jedes Tier rationiert gefüttert wird und unmittelbar nach der Futteraufnahme Tränkewasser in ausreichender Menge und Qualität durch eine automatische Wasserpegelung (z.B. Aqua level) bereit steht.

Antibiotikamonitoring Schwein

- Der Therapieindex wird vierteljährlich für die rückliegenden beiden Quartale ermittelt. **Kann bei einer Produktionsart kein Therapieindex berechnet werden** (aufgrund fehlender Meldungen von Behandlungen oder vergessener „Nullmeldungen“), so **verliert künftig diese Produktionsart solange die Lieferberechtigung ins QS-System**, bis ein Index ermittelt werden kann. Bitte kontrollieren Sie deshalb regelmäßig die Eintragungen Ihres Tierarztes in die Datenbank und geben Sie Nullmeldungen nach Ablauf eines Quartals zügig in die Datenbank ein bzw. beauftragen Sie uns oder Ihren Tierarzt für die Buchung der Nullmeldung.

Die Login-Daten für die Antibiotikadatenbank liegen Ihnen bereits vor. Wir werden diese aber auch nochmals bei der nächsten Quartalskategorisierung an Sie versenden.

Salmonellenmonitoring Schweinemäster

- **Die Beprobung über Fleischsaftproben wird verpflichtend.** Die Möglichkeit, das Salmonellenmonitoring ausschließlich über die Entnahme von Blutproben im Bestand durch den Tierarzt durchzuführen, entfällt somit. Auch werden Blutproben nicht mehr für die Berechnung des Probeentnahmeplans der Schlachthöfe berücksichtigt. Weiterhin können Blutproben als Ergänzung zu den Fleischsaftproben genommen werden bzw. können auch weiterhin Beprobungslücken mit Blutproben geschlossen werden. Zudem ist die Entnahme von Blutproben bei Sanierungsmaßnahmen weiterhin erforderlich.
- **Für die Quartalskategorisierung werden nur noch Proben aus maximal den letzten fünf abgelaufenen Quartalen herangezogen.** Auch Leerstandszeiten verlängern den Zeitraum nicht über diese fünf Quartale hinaus. Prüfen Sie also rechtzeitig vor Quartalsende, ob das Probensoll für Ihren Betrieb erreicht wurde oder noch zusätzliche Proben gezogen werden müssen. Die Login-Daten für die Salmonellendatenbank liegen Ihnen bereits vor. Wir werden diese aber auch nochmals bei der nächsten Quartalskategorisierung an Sie versenden.
- Die Möglichkeit der **Ad-hoc-Kategorisierung nach Sanierungsmaßnahmen** besteht jederzeit und ist zeitlich nicht mehr auf „nur alle 3 Jahre“ begrenzt. Die Durchführung der Sanierung muss innerhalb von 14 Tagen durch den Bündler in der Salmonellendatenbank bestätigt worden sein. Dazu muss das Datum des Abschlusses der Sanierung in die Salmonellendatenbank eingegeben werden.

- **Geringe Unterbeprobungen führen künftig nicht mehr direkt zu einem Verlust der QS-Lieferberechtigung:** liegen für einen Betrieb nicht genügend Proben in der Salmonellendatenbank vor, kann der Betrieb nicht kategorisiert werden und verliert in der Regel die Lieferberechtigung ins QS-System. Ab der nächsten Quartalskategorisierung führt eine geringe Unterbeprobung (bei Probensoll 60 sind dies 5 Proben, bei Probensoll 47 sind dies 4 Proben, bei Probensoll 38 3 Proben und bei Probensoll 26 und weniger 2 Proben) nicht zur Sperrung des Betriebes. Eine Kategorie erhalten solche Betriebe jedoch nicht. Wird das Probensoll im Folgequartal auch nicht erreicht, so verliert der Betrieb seine QS-Lieferberechtigung für Mastschweine.
- Sie als Tierhalter können die VZ als Bündler ermächtigen, **Dritten einen Zugang zu Ihren Salmonellendaten** in der Salmonellendatenbank freizuschalten.
- **Schweinemastbetriebe, die ausschließlich Vormast betreiben** und keine Tiere zur Schlachtung abgeben, müssen nicht am Salmonellenmonitoring teilnehmen.
- **Betriebe mit Kategorie II** müssen die Überprüfung des Hygienestatus ihres Betriebes dokumentieren, z.B. über die Arbeitshilfe „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“. Die Dokumentation muss innerhalb von 8 Wochen nach Einstufung in die Kat. II erfolgt sein. Bei mehrmaliger Einstufung in die Kat. II ist spätestens nach 12 Monaten eine neue Überprüfung notwendig (wird im Audit kontrolliert).
- **Betriebe mit Kategorie III** müssen gemeinsam mit Ihrem Hoftierarzt die Salmonelleneintragsquellen identifizieren, z.B. über die Arbeitshilfe „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“. Außerdem müssen Maßnahmen zur Salmonellenreduktion eingeleitet werden. Innerhalb von 8 Wochen nach Einstufung in die Kat. III muss eine Checkliste erstellt sein und müssen die Maßnahmen zu allen genannten Punkten umgesetzt und dokumentiert sein. Bei mehrmaliger Einstufung in die Kat. III ist spätestens nach 12 Monaten eine neue Überprüfung notwendig (wird im Audit kontrolliert)..

Schlachtbefunddaten Schweinemäster

Schweinemäster müssen die vom Schlachthof übermittelten Befunddaten aus der Schlachtung dokumentieren, darunter fallen auch Meldungen, dass keine besonderen Befunde vorliegen. Zu einem späteren Zeitpunkt (da gerade noch in der Entwicklung) werden Sie Zugangsdaten zur QS-Befunddatenbank bekommen. Sofern der jeweilige Schlachthof dort Daten einspeist (verpflichtend für Schlachthöfe ab 01.01.2018) kann die Dokumentation der Befunddaten auch über die Datenbank nachgewiesen werden.

Neu! Wir unterstützen Sie bei der Vorbereitung auf verschiedene Audits – s. Angebot in der Anlage.

Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir Sie informieren. Nutzen Sie unsere Angebote über die VZ-Homepage bzw. die VZ-App.

***Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen guten Start ins neue Jahr 2017!
Ihre Viehzentrale Südwest GmbH***

Ihre Ansprechpartner:

Bernd Kollmer

Tel. (0711) 4603-256

Fax (0711) 4603-156

mobil (0172) 71 33 030

Maike Johner

Tel. (0711) 4603-239

Fax (0711) 4603-240

Anke Schaefer

Tel. (0711) 4603-248

Fax (0711) 4603-156

mobil (0172) 71 61 804

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an!